



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

## **Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen**

### a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Der Kindergarten Weisenbach hat von EDEKA-Fitterer, Baden-Baden am 1. April 2016 eine Spende für den getätigten Jahresumsatz 2015 erhalten.

Die Spende zugunsten des Kindergartens Weisenbach beträgt 34,46 Euro.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstaufübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die eingegangene Geldspende zugunsten des Kindergartens Weisenbach anzunehmen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Geldspende der EDEKA-Fitterer, Baden-Baden vom 1. April 2016 im Wert von 34,46 Euro anzunehmen.

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 06.04.2016	Weisenbach, 06.04.2016	am .....
.....	.....	Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Manuela Frorath / Büro Bürgermeister Geschäftsstelle Gemeinderat	Toni Huber Bürgermeister	am .....